

---

# SEMINARARBEIT AUS HANDELSRECHT

---

Die Vervielfältigung  
zum eigenen und zum privaten Gebrauch  
entsprechend der UrhG-Nov 2003

---

Verfasserin:

Mag. Elisabeth Kainzbauer

---

Betreuung:

RA. O. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Harrer

Salzburg, im Dezember 2003

---

## Geänderte Fassung

---

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis.....	3
1. Einleitung.....	4
1.1. Hintergrund .....	4
1.2. Hinweis .....	5
2. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier (§ 42 Abs 1) .....	5
3. Vervielfältigung zum privaten Gebrauch auf anderen Trägern als Papier (§ 42 Abs 4) .....	7
3.1. § 42 Abs 4.....	7
3.2. Digitale Vervielfältigung einer legal erworbenen Audio-CD .....	8
3.2.1. Wirksamkeit technischer Maßnahmen – der normale Betrieb .....	8
3.2.2. Kopiermöglichkeit durch Nutzung anderer Betriebssysteme insb Linux .....	9
3.2.3. Fazit .....	10
3.3. Analoge Kopien von digitalen Trägern .....	10
3.4. Digitale Vervielfältigung zum privaten Gebrauch aus dem Internet .....	12
3.4.1. Die Frage nach der Notwendigkeit einer rechtmäßigen Vorlage.....	12
3.4.2. Die Vorlage im Internet – unrechtmäßige Vorlage? (dezentrale P2P-Netze) .....	14
3.5. Weitergabe der Vervielfältigung an Dritte .....	15
4. Vervielfältigung zum eigenen (bzw privaten) Gebrauch Dritter § 42a .....	16
5. Schranken-Schranken .....	16
5.1. § 42 Abs 8.....	16
5.2. Notenblätter – Ausnahme der Ausnahme .....	17
6. Kritik.....	17
Anhang .....	19
Literaturverzeichnis.....	22

## Abkürzungsverzeichnis

aA.....	anderer Ansicht
Abs.....	Absatz
Aufl.....	Auflage
BGBI.....	Bundesgesetzblatt
Bsp.....	Beispiel
bspw.....	beispielsweise
bzgl.....	bezüglich
bzw.....	beziehungsweise
d.....	deutsches (vor einer anderen Abkürzung)
dh.....	das heißt
ErlRV.....	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
ErwG.....	Erwägungsgrund
et al.....	et alii
ff.....	fortfolgende
Fn.....	Fußnote
FS.....	Festschrift
gem.....	gemäß
GRUR.....	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)
GRUR Int.....	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)
Hrsg.....	Herausgeber
idF.....	in der Fassung
idR.....	in der Regel
ifpi.....	International Federation of the Phonographic Industry
Info-RL.....	Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft
insb.....	insbesondere
iSd.....	im Sinne des
iwS.....	im weiteren Sinn
iZm.....	im Zusammenhang mit
KG.....	Kammergericht
lit.....	litera
lt.....	laut
mE.....	meines Erachtens
MMR.....	Multimedia und Recht (Zeitschrift)
MR.....	Medien und Recht (Zeitschrift)
mwN.....	mit weiteren Nachweisen
Nr.....	Nummer
NRAbg.....	Nationalratsabgeordnete
OGH.....	Oberster Gerichtshof
ö.....	österreichisches (vor einer anderen Abkürzung)
RL.....	Richtlinie
Rsp.....	Rechtsprechung
sog.....	sogenannte
ua.....	unter anderem
UrhG.....	Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)
UrhG-Nov.....	Urheberrechtsgesetz-Novelle
v.....	von
va.....	vor allem
vgl.....	vergleiche
Z.....	Ziffer
zB.....	zum Beispiel
Zhg.....	Zusammenhang
zT.....	zum Teil
ZUM.....	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
zust.....	zustimmend

## 1. Einleitung

### 1.1. Hintergrund

Am 1. Juli 2003 trat die neue Urheberrechtsgesetznovelle<sup>1</sup> in Kraft. Grund für diese Novelle ist die „Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“<sup>2</sup>; kurz: Info-Richtlinie. Aufgrund dieser Richtlinie musste ua der Katalog der nach dem österreichischen Urheberrechtsgesetz zulässigen freien Werknutzungen an die abschließende Liste zulässiger freier Werknutzungen gemäß Artikel 5 Abs 1 bis 4 Info-RL angepasst werden. Dabei kam es insbesondere bei der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zu massiven Einschränkungen.

#### § 42 (1) UrhG idF 1996

Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen.  
[...]

#### § 42 idF UrhG idF 2003

(1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

[...]

Mit der Frage, wann nun auch weiterhin im Rahmen des § 42 Abs 1 und 4 eine Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch erlaubt ist, beschäftigt sich diese Arbeit. Auf die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung (§ 42 Abs 2) und die Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 42 Abs 3) soll in diesem Rahmen nicht näher eingegangen werden.

<sup>1</sup> Vgl BGBl I 2003/149 ff.

<sup>2</sup> Amtsblatt Nr. L 167 vom 22/06/2001.

## 1.2. Hinweis

Vorweg sei darauf hingewiesen, dass für Computerprogramme und Datenbankwerke Sondervorschriften bestehen (§§ 40a ff und §§ 40f ff) und daher die Bestimmungen des § 42 Abs 1 und 4 auf diese nicht anwendbar sind.

## 2. Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier (§ 42 Abs 1)

### § 42 (1)

Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

Jedermann, dh also jede natürliche aber auch juristische Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen. Während die Lehre die Obergrenze mit sieben Stück beziffert,<sup>3</sup> kennt die Rsp keine konkrete Grenze, sondern geht davon aus, dass der Begriff „einzelne“ „*vielmehr im Einzelfall nach dem Zweck des eigenen Gebrauchs zu bestimmten*“ ist.<sup>4</sup>

### § 42 (5)

Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Diese freie Werknutzung wird nur unter der Prämisse gewährt, dass die Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch hergestellt werden. Gem § 42 Abs 5 liegt ein „eigener Gebrauch“ nur dann vor, wenn die Vervielfältigung nicht zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk (mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Seine Grenze findet § 42 Abs 1 demnach durch den Begriff der Öffentlichkeit. Auch hierfür ist keine Legaldefinition vorgesehen, womit auch diese Grenze nicht genau bestimmbar ist. Nicht öffentlich ist - allgemein gesprochen - der Familien- und Freundeskreis sowie Bekannte zu denen eine intensive, sozialrelevante Bindung besteht.<sup>5</sup> Dieser „eigene Gebrauch“ ist daher nicht im Sinne eines

<sup>3</sup> Dies gründet sich auf die Entscheidung I ZR 111/76 vom 14.04.1978 des BGH, GRUR 1978, 474; vgl auch *Walter*, MR 2002, 221 mwN.

<sup>4</sup> Vgl OGH 26.01.1993, 4 Ob 94/92 „Null-Nummer II“, MR 1993, 65; zust *Fiebinger*, MR 1993, 43 ff; ablehnend hingegen *Walter*, MR 1993, 67 ff.

<sup>5</sup> *Walter*, MR 1993, 67.

höchstpersönlichen Gebrauchs zu verstehen sondern umfasst sowohl den privaten als auch kommerziellen oder beruflichen Gebrauch.<sup>6</sup>

In Bezug auf juristische Personen stellt sich die Frage, ob es innerhalb des Vervielfältigenden (der Juristischen Person) überhaupt eine Öffentlichkeit geben kann und falls dies bejaht wird, wann eine solche Öffentlichkeit gegeben ist.<sup>7</sup> Der OGH hielt es jedenfalls für ausreichend, dass die 19 Mitglieder einer Zeitungsredaktion eine geschlossene Einheit bilden und stellte fest, dass diese schon durch die gemeinsamen Beziehungen zum Zeitungsunternehmen persönlich miteinander verbunden sind.<sup>8</sup> Jedoch wird insb bei größeren Unternehmen immer die Einschränkung auf „einzelne“ Vervielfältigungen besonders zu beachten sein.

Es kann festgehalten werden, dass auch die „Öffentlichkeit“ in Grenzfällen nur unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bestimmbar ist.

Durch die UrhG-Nov wurde die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auf Papier und ähnliche Träger eingeschränkt. Daher stellt sich die Frage was konkret unter „ähnlichen Trägern“ zu verstehen ist. ME ist davon auszugehen, dass dieser Zusatz dazu dienen sollte, die Vervielfältigung nicht völlig undifferenziert ausschließlich auf Papier zu beschränken, § 42 Abs 1 jedoch nicht jedwede analoge Nutzung ermöglichen sollte.<sup>9</sup> Auch Stoffe<sup>10</sup> und Folien nicht nur Karton oder Pappe<sup>11</sup>, sind daher mE „ähnliche Träger“. Die Ähnlichkeit der Träger mit Papier ist mE nicht auf dessen stoffliche Ähnlichkeit zu beziehen, sondern auf die Ähnlichkeit der Verwendungs- bzw Wiedergabemöglichkeiten.

Es schadet dabei auch nicht, wenn es – wie etwa bei der Kopierfunktion von Scannen/bzw der Scanfunktion neuerer Kopierer – zur kurzfristigen Speicherung (und damit digitalen Vervielfältigung) der Vorlage kommt, denn diese ist durch den neuen § 41a (flüchtige und begleitende Vervielfältigungen) abgedeckt.<sup>12</sup>

---

<sup>6</sup> *Kucsko*, Geistiges Eigentum, 1209; *Walter*, MR 1989, 69.

<sup>7</sup> Vgl dazu *Fiebinger*, MR 1993, 44.

<sup>8</sup> Vgl OGH 26.01.1993, 4 Ob 94/92 „Null-Nummer II“, MR 1993, 65; *Fiebinger*, MR 1993, 44.

<sup>9</sup> Wobei sich die Frage stellt, warum nicht jedwede analoge Vervielfältigung erlaubt wird, da solche einzelnen, analogen Kopien idR nicht das wirtschaftliche Problem der Rechteinhaber darstellen und dies überdies zu einer scharfen Abgrenzung geführt hätte.

<sup>10</sup> Oder auch Holz, Torten usw.

<sup>11</sup> *Ciresa*, Urheberwissen, 136.

<sup>12</sup> Diese Konstellation zeigt im Übrigen, dass die Begründung Nr 17 des Rates zum Gemeinsamen Standpunkt, Amtsblatt Nr C 344 vom 01.12.2000, in Bezug auf die Aussage, Art 5 Abs 1 Info-RL sei nur anwendbar, wenn dessen lit a und b kumulativ vorliegen, falsch ist. Wenn nämlich für die Anwendbarkeit von Art 5 Abs 1 Info-RL neben der Voraussetzung der „rechtmäßigen Nutzung“ stets auch die Voraussetzung vorliegen müsste, dass es „alleiniger Zweck“ dieser Vervielfältigung ist, „eine Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler“ zu ermöglichen, so würde jede Kopie mit der Kopierfunktion eines Scanner (bzw die Nutzung der Scanfunktion jedes Kopierers) eine unzulässige Vervielfältigung (nämlich die kurzfristige digitale Speicherung) mit sich bringen, da diese in keiner Weise den Zweck „einer Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler“ verfolgt. Richtiger wäre es wohl zu sagen, dass die genannten Voraussetzungen im Kontext der Übermittlung im Internet trotz des Terminus „oder“ nur schein-alternativ (zum Begriff sogleich im Folgenden) sind. Nur bei Konstellationen wie etwa der Nutzung der Kopierfunktion eines Scanners (bzw der Scanfunktion eines Kopierers), bei denen der Zweck gar nicht in der Übermittlung per Internet liegt, dem „oder“ des Art 5 Abs 1 lit a Info-RL tatsächlich eine alternative Funktion zukommt. Wäre dem nicht so, würden Speicherungen, die durch die Nutzung des Internets anfallen, gegenüber anderen ephemeren Speicherungen privilegiert, was zu einer unsachlichen Differenzierung

ME ist daher davon auszugehen, dass jede fotomechanische Vervielfältigung auf Papier ua Trägern - unter Berücksichtigung der weiteren Einschränkungen – durch § 42 Abs 1 erlaubt bleibt.<sup>13</sup> Art 5 Abs 2 lit a der Info-RL legt eine solche Interpretation durch seinen Wortlaut auch nahe, denn gemäß der genannten Bestimmung kann für „Vervielfältigungen auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger fotomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung“ eine Ausnahme vorgesehen werden.<sup>14</sup>

Da § 42 Abs 1 idF 1996 nicht auf Papier und ähnliche Träger eingeschränkt war und daher eine wesentlich weitere freie Werknutzung darstellte, wurde dieser nicht nur durch § 42 Abs 1 idF 2003 sondern auch die Abs 2 bis 4 ersetzt. Auf die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung (§ 42 Abs 2) und die Berichterstattung über Tagesereignisse (§42 Abs 3) soll in diesem Rahmen - wie einleitend bereits erwähnt - nicht näher eingegangen werden.

### **3. Vervielfältigung zum privaten Gebrauch auf anderen Trägern als Papier (§ 42 Abs 4)**

#### **3.1. § 42 Abs 4**

§ 42 Abs 4 idF 2003

Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

Der neue § 42 Abs 4 UrhG 2003 regelt die Vervielfältigung von Werken durch natürliche Personen zum privaten Gebrauch auf anderen Trägern als Papier, insofern also insbesondere die digitale Vervielfältigung.

führen würde. Die gleichen Überlegungen gelten für § 41a des öUrhG, da dieser den Art 5 Abs1 der Info-RL beinahe Wortgleich umsetzt.

Exkurs zum „schein-alternativen“ „oder“ des Art 5 Abs 1 lit a und b Info-RL bzw § 41a Z 3 öUrhG:

Bei ephemeren Vervielfältigungen muss aus der Sicht des Nutzers eine Nutzung immer rechtmäßig sein, aus der Sicht des Vermittlers muss der alleinige Zweck jeweils „die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten“ sein. Dementsprechend enthält § 41a Ziffer UrhG 3 daher in Bezug auf Internetsachverhalte keine echte Alternative, da auf den Nutzer bzw Vermittler jeweils nur eine der beschriebenen Möglichkeiten anwendbar ist. Kumulativ müssen die beiden Voraussetzungen aus der Sicht einer einzigen Person dennoch nicht vorliegen, denn für den Vermittler kann es wohl nur darauf ankommen, dass die Vervielfältigung nur den „Zweck der Übermittlung zwischen Dritten“ hat, nicht jedoch darauf, ob die Nutzung rechtmäßig ist und für den Nutzer kann es umgekehrt nur darauf ankommen, dass seine Nutzung rechtmäßig ist. Es wäre zuviel verlangt (und würde die Nutzung diese Ausnahme tatsächlich unmöglich machen), wenn Nutzer und Übermittler sich gegenseitigen überprüfen müssten.

<sup>13</sup> Spindler, GRUR 2002, 112, in Bezug auf Art 5 Abs 2 lit a der Info-RL mwN.

<sup>14</sup> Auch der Deutsche Anwaltsverein sieht in seiner Stellungnahme zur Umsetzung der Info-RL in Deutschland unter <http://www.anwaltverein.de/03/05/2002/12-02.rtf> (05.04.2003) die reprographische Vervielfältigung durch Art 5 Abs 2 lit a als nahezu unbegrenzt freigestellt an.

Durch die Einschränkung auf natürliche Personen wird klargestellt, dass juristische Personen keinen privaten Gebrauch haben können.<sup>15</sup> Eine weitere Einschränkung ergibt sich aus der Formulierung „privater Gebrauch“. Dass der „private Gebrauch“ enger zu sehen ist als der in Abs 1 verwendete Terminus „eigener Gebrauch“, ergibt sich aus der Kombination der Einschränkungen „privater Gebrauch“ mit dem Ausschluss „unmittelbarer oder mittelbarer kommerzieller Zwecke“. Dadurch wird ersichtlich, dass hier auf einen streng verstandenen privaten Gebrauch abgestellt wird. „Privat“ wird daher den Familien- und Freundeskreis umfassen; dazugezählt werden können auch Bekannte, *„soferne die Beziehungen so intensiv sind, daß man von engen, auf die Person als solche bezogenen (sozial relevanten) Bindungen sprechen kann. Liegen die Bindungen dagegen nur in beruflichen oder sonstigen Kontakten, ist nicht von persönlichen (privaten) Beziehungen auszugehen“*.<sup>16</sup> Die digitale Vervielfältigung geschützter Werke für den beruflichen Gebrauch ist daher nicht privilegiert, sondern von der Zustimmung der Rechteinhaber abhängig.<sup>17</sup>

Die Beschränkung auf „einzelne“ Vervielfältigungsstücke gilt auch für Absatz 4; demgemäß gibt es auch hier keine konkrete Höchstgrenze.

## **3.2. Digitale Vervielfältigung einer legal erworbenen Audio-CD**

### **3.2.1. Wirksamkeit technischer Maßnahmen – der normale Betrieb**

Das Brennen von legal erworbenen Audio-CD's, findet durch die Umsetzung der Richtlinie seine (rechtlichen) Grenzen. § 42 Abs 4 erlaubt zwar die digitale Vervielfältigung zum privaten Gebrauch, die Rechteinhaber können jedoch ihre Werke mit „technischen Maßnahmen“ (Kopiersperren) versehen. Diese technischen Maßnahmen werden durch § 90c iVm § 91 sowohl zivil- als auch strafrechtlich geschützt. Allerdings schützt § 90c nur „wirksame technische Maßnahmen“. Ein Teil der Lehre<sup>18</sup> weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Beschränkung auf „wirksame“ Kopiersperren einen Widerspruch in sich darstelle. Sobald nämlich der Kopierschutz umgangen wurde, erweist sich dieser posthum als unwirksam; unwirksame Kopiersperren sind jedoch von § 90c iVm § 91 UrhG nicht erfasst. Demgegenüber bleiben Systeme, die ohnehin nicht umgangen werden können schutzwürdig, bedürften jedoch eines solchen Schutzes gar nicht, da sie ja ohnehin faktisch nicht umgangen werden können.<sup>19</sup> Dabei wird mE jedoch übersehen, dass die „wirksame technische

<sup>15</sup> Vgl. *Walter*, MR 2002, 221.

<sup>16</sup> *Walter*, MR 1993, 67.

<sup>17</sup> Vgl. *Wittmann*, MR 2001, 352.

<sup>18</sup> Vgl. ua *Spindler*, GRUR, 2002, 115.

<sup>19</sup> Vgl. *Spindler*, GRUR 2002, 115; *Schippan*, ZUM 2003, 386, geht davon aus, dass es der vergleichbaren deutschen Regelung (§ 95a dUrhG) immanent ist, dass technische Maßnahmen grundsätzlich auch dann als „wirksam“ anzusehen sind, wenn ihre Umgehung im Einzelfall möglich ist; lt. *Hoeren*, MMR 2000, 520, könnte ein „wirksamer“ Schutzmechanismus etwa dann vorliegen, wenn dieser einen Durchschnittsbenutzer davon abhält, unerwünschte Nutzungen vorzunehmen. Das Abstellen auf den „Durchschnittsbenutzer“ gewährt einen weiten Interpretationsspielraum. Genau dieser Interpretationsspielraum sollte mE auch durch die Einschränkung auf „wirksame“ Schutzmechanismen eröffnet werden.



Maßnahme“ und somit auch die Wirksamkeit selbst legal definiert wird.<sup>20</sup> Gemäß § 90c Abs 2 sind „unter wirksamen technischen Maßnahmen [...] alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. [...]“. Als wirksam gilt somit eine technische Maßnahme, wenn sie eine Kopie im „normalen Betrieb“ verhindert. Die Wirksamkeit einer Maßnahme hängt daher immer davon ab, ob der „normale Betrieb“ gegeben ist. Auch eine umgehbare Kopiersperre kann daher dem Schutz des § 90c unterliegen, wenn diese eine Kopie „im normalen Betrieb“ verhindert. Auch das Abstellen auf den „normalen Betrieb“ bringt jedoch Abgrenzungsprobleme mit sich. So kann beispielsweise ein bestimmter Kopierschutz bereits unterdrückt werden, wenn (unter Verwendung des Betriebssystem Windows) im richtigen Moment die shift-Taste gedrückt wird.<sup>21</sup> Ob jedoch das Drücken einer einzigen Taste schon eine Umgehung darstellt oder noch innerhalb des „normalen Betriebs“ liegt, kann anhand des Gesetzes nicht beantwortet werden. Genauso unbeantwortet bleibt die Frage, ob ein „normaler Betrieb“ vorliegt, wenn ein CD-Player durch ein Kabel mit einem PC verbunden wird, der über die (digitale) Soundkarte das digitale Signal des CD-Players empfängt und dieses speichert bzw alles speichert was von einer analogen Soundkarte wiedergegeben wird. Von Beantwortung dieser Fragen würde aber wiederum abhängen, ob der Kopierschutz als „wirksam“ einzustufen wäre oder nicht und in der Folge, ob dieser Kopierschutz umgangen werden darf oder nicht. Trotz einer fehlenden Definition für den normalen Betrieb bringt das Abstellen auf diesen Antworten auf bestimmte Sachverhalte (insb in Bezug auf die analoge Kopie)<sup>22</sup>.

Es stellt sich weiters auch die Frage, welche Brenn- bzw Kopierprogramme Umgehungsmittel iSd § 90c Abs 3 darstellen. Auf dieses Problem soll jedoch im Rahmen dieser Arbeit nicht näher eingegangen werden.

### 3.2.2. Kopiermöglichkeit durch Nutzung anderer Betriebssysteme - insb Linux

Eine nur teilweise „wirksame Maßnahme“ liegt vor, wenn diese nur unter dem gängigsten Betriebssystem funktioniert. Wie oben beschrieben, hängt die Wirksamkeit einer technischen Maßnahme mE vom „normalen Betrieb“ ab. Verhindert eine technische Maßnahme das Kopieren im „normalen Betrieb“ unter dem Betriebssystem Windows, nicht jedoch unter Linux, so ist die Maßnahme mE auch nur für Windows als „wirksam“ einzustufen.<sup>23</sup> Unter Verwendung von Linux dürfte die gleiche CD mit dem gleichen Kopierschutz daher weiterhin kopiert werden. Entgegen *Richard*<sup>24</sup>,

<sup>20</sup> Zudem wird übersehen, dass ohne die Einschränkung auf die „wirksame“ Kopiersperre jegliche Kopiersperre von § 90c iVm 91 geschützt würde und somit auch gegen das UrhG verstoßen, wenn jemand eine CD kopiert, welche von einem völlig veralteten Kopierschutz „geschützt“ wird, auch wenn dieser aufgrund seiner tatsächlichen Unwirksamkeit nicht einmal bemerkt wird.

<sup>21</sup> Vgl *Pyczak*, CHIP 12/2003, 3.

<sup>22</sup> Vgl dazu Punkt 3.3.

<sup>23</sup> AA *Richard*, <http://www.internetrecht-rostock.de/urheberrecht-faq.htm> (05.12.03).

<sup>24</sup> <http://www.internetrecht-rostock.de/urheberrecht-faq.htm> (05.12.03).

verbietet sich mE eine Diskussion über die „Wirksamkeit“ einer Maßnahme nicht, es muss jedoch richtiger Weise immer darüber diskutiert werden, ob ein „normaler Betrieb“ vorliegt.

### 3.2.3. Fazit

Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die Vervielfältigung von Audio-CD's mit „wirksamen“ technischen Schutzmaßnahmen - selbst wenn diese Vervielfältigung nur zum privaten Gebrauch erfolgt – verboten ist, es sei denn, die Kopie kann im „normalen Betrieb“ erstellt werden. Dem einzelnen Nutzer wird es kaum möglich sein zu erkennen, was zum „normalen Betrieb“ gehört und was nicht, welche Kopiertools er nun noch verwenden darf und welche nicht, welcher Schutz in Folge dessen wirksam bzw unwirksam ist. Um auf „der sicheren Seite“ zu sein, wird man daher von einer Vervielfältigung Abstand nehmen müssen.

## 3.3. Analoge Kopien von digitalen Trägern

Neuerdings wird vertreten, dass auch die analoge Aufnahme – etwa eine Tonbandaufnahme – einer kopiergeschützten CD eine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen darstellen soll und dies somit verboten sei.<sup>25</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass diese Ansicht nicht einmal von der IFPI geteilt wird. Lt Auskunft des Leiters der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit heißt es: *„eine analoge Kopie umgeht den Kopierschutz nicht, da Kopierschutzsysteme digitale Schutzsysteme sind“*<sup>26</sup>.

ME sind analoge Kopien von kopiergeschützten CD's weiterhin zulässig, denn in Bezug auf eine analoge Kopie stellt der digitale Kopierschutz keine „wirksame technische Maßnahme“ iSv § 90c Abs 2 dar. Ein digitaler Schutz verhindert im normalen Betrieb eine analoge Aufnahme nicht; er ist auch nicht dazu bestimmt, analoge Kopien zu verhindern.<sup>27</sup> Folgt man der oben<sup>28</sup> dargelegten Ansicht, ist eine solche analoge Kopie erlaubt, da die Maßnahme im hier vorliegenden normalen Betrieb keinerlei Wirksamkeit entfaltet.

Interessant wird die Frage, ob eine analoge Kopie eine Umgehung technischer Schutzmaßnahmen darstellt, daher erst, wenn diese nur erstellt wird, um davon wiederum eine digitale Kopie herzustellen

---

<sup>25</sup> Vgl *Richard* in Bezug auf § 53 dUrhG unter <http://www.internetrecht-rostock.de/urheberrecht-faq.htm#8> (21.11.2003) und <http://www.internetrecht-rostock.de/analoge-privatkopie.htm> (21.11.2003).

<sup>26</sup> Antwort auf eine diesbzgl email-Anfrage, erteilt von Dr. Hartmut Spiesecke, Leiter der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der ifpi (20.11.2003).

<sup>27</sup> Vgl dazu auch *Stadler*, unter <http://www.afs-rechtsanwaelte.de/Pages/ARTIKEL16.HTML> (06.12.03), dessen diesbzgl Begründung lautet: *„Die derzeit bei Musik-CDs üblichen Kopierschutztechniken versuchen, durch eine Manipulation des CD-Standards zu verhindern, dass Audio-Dateien, die über das CD-Rom-Laufwerk des PC's eingelesen werden, als solche erkannt werden, um ein digitales Kopieren dieser Audio-Dateien auf die Festplatte bzw. auf einen CD-Rohling zu unterbinden. Diese Technologien bezwecken also von vornherein nur die Verhinderung digitaler Kopien. Daraus folgt dann aber auch, dass diese Art des Kopierschutzes nicht dazu bestimmt ist, Kopien, die auf analogem Umweg, sei es herkömmlich über die Stereoanlage auf Band oder aber auch unter Benutzung der Soundkarte des Computers, zu verhindern.“*

<sup>28</sup> Vgl Punkt 3.2.1.

bzw dann, wenn eine analoge Wiedergabe digital gespeichert wird. So ist es bspw mit der notwendigen Hard- und Software möglich, alles zu speichern, was von der Soundkarte wiedergegeben wird.<sup>29</sup> Geht man vom Wortlaut des § 90c Abs 2 aus, so liegt diesfalls keine wirksame technische Schutzmaßnahme vor, denn sowohl für die analoge Wiedergabe als auch für deren digitale Speicherung stellt der digitale Kopierschutz keine Maßnahme dar, welche eine Vervielfältigung im normalen Betrieb verhindert. Es sei denn, das dafür zusätzlich benötigte Kabel (welches Abspielgerät und Soundkarte verbindet) würde als Umgehungstool qualifiziert, bzw eine solche Verbindung verschiedener Geräte nicht als „normaler Betrieb“ gewertet. Die Begründung, warum eine solche Verbindung verschiedener Geräte jedoch nicht dem „normalen Betrieb“ unterfallen soll, wird schwierig sein. Im Grunde stellt der so an den PC angeschlossene Player ja nichts anderes als ein externes Laufwerk dar, wenngleich dieses – entgegen herkömmlichen Laufwerken - freilich nur eine sehr eingeschränkte Funktion hätte. Wird eine Audio-CD auf diese Weise vervielfältigt, liegt im Ergebnis jedoch jedenfalls eine digitale Vervielfältigung vor, welche vom Kopierschutz eigentlich hätte verhindert werden sollen; daher kann freilich auch die Meinung vertreten werden, dass der Kopierschutz umgangen wird.<sup>30</sup> Vertritt man die letztgenannte Meinung, so ist zu bedenken, dass es zwar Zweck der §§ 42 Abs 4 iVm 90c ist, eine digitale Vervielfältigung zu unterbinden, diese aber nur deshalb so „gefährlich“ ist, da sie erstens ohne Qualitätsverlust und zweitens sehr schnell (schneller als beim normalen Abspielen) erstellt werden kann. Durch den „Umweg“ über die analoge Wiedergabe wird sie daher entschärft. Zwar kommt es auch hierbei nur zu einem minimalen Qualitätsverlust, doch kann eben nur mit einfacher Geschwindigkeit kopiert werden; ein vielfacher Zeitaufwand gegenüber einer „direkten“ digitalen Kopie.<sup>31</sup>

In diesem Zusammenhang sei auch angemerkt, dass in der NR-Debatte die UrhG-Nov 2003 ua damit gerechtfertigt wurde, dass eine (digitale) Kopie mit einfacher Geschwindigkeit trotz Kopierschutz möglich bleibt.<sup>32</sup> Es hieß dort: „mit einfacher Geschwindigkeit gibt es keinen Kopierschutz“<sup>33</sup>. Diese Aussage stimmt jedoch so allgemein nicht. Tatsächlich gibt es jedoch Laufwerke, die Audio-CDs in nur einfacher Geschwindigkeit einlesen und der Kopierschutz daher nicht wirksam wird.<sup>34</sup> Somit ist eine Kopie unter Verwendung solcher (älterer) Laufwerke weithin erlaubt, denn der Kopierschutz verhindert die Vervielfältigung im „normalen Betrieb“ mit einem solchen Laufwerk keiner Weise.

<sup>29</sup> Vgl dazu *Coppola/Kuther/Rau/Schmelzle*, PC WELT 12/2003, 134.

<sup>30</sup> So etwa *Richard*, unter <http://www.internetrecht-rostock.de/urheberrecht-faq.htm#8> (02.12.03), welcher jedoch auch schon die althergebrachte analoge Kopie für unzulässig hält.

<sup>31</sup> Da diese Kopie noch nicht im mp3-Format vorliegt, sondern meist wohl als umfangreiche wav-Datei, wird diese Kopie auch in Bezug auch die Verbreitung bzw Zugänglichmachung im Internet keine große Gefahr darstellen. Allerdings könnte diese wav-Datei wiederum in eine mp3-Datei umgewandelt werden.

<sup>32</sup> Vgl die stenographischen Protokolle zur Rede der NRABg *Hakl* unter [http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/NRSP/NRSP\\_012/012\\_169.html](http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/NRSP/NRSP_012/012_169.html) (06.12.03) und [http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/NRSP/NRSP\\_012/012\\_170.html](http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/NRSP/NRSP_012/012_170.html) (06.12.03).

<sup>33</sup> Vgl [http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/NRSP/NRSP\\_012/012\\_170.html](http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/NRSP/NRSP_012/012_170.html) (06.12.03).

<sup>34</sup> Dies sind insb Laufwerke, die bis 1996 hergestellt wurden. Anstatt also neue Laufwerke zu kaufen, sollte man – will seine gerade erworbene CD für den privaten Gebrauch vervielfältigen – lieber auf alte Laufwerke zurückgreifen. Es lebe der Fortschritt! So war es etwa in einem von mir in Auftrag gegeben Versuch möglich, eine CD mit Kopierschutz, auf der am Cover der Aufdruck „Auf PC/Mac nicht abspielbar“ angebracht war, mit Hilfe eines älteren Laufwerks (Toshiba CD-ROM X14-5702B) einzulesen und somit auch im „normalen Betrieb“ zu kopieren. Mit einem neueren Laufwerk (TEAC CD-W54E), welches mit mehr als einfacher Geschwindigkeit arbeitet, war hingegen weder das Kopieren noch ein Abspielen möglich.

Hat der benutzte PC eine digitale Soundkarte, so kann auf diese Art auch eine digitale Kopie in einfacher Geschwindigkeit erstellt werden. Für diese muss mE das Gleiche wie für die digital gespeicherte analoge Kopie gelten. Das Gesetz macht schließlich keinen Unterschied hinsichtlich des Kopierverfahrens (analog/digital), sondern stellt auf den Träger ab.

Schlussendlich hängt die Legitimität dieser Speicherung wiederum von der Auslegung des „normalen Betriebes“ ab.

### **3.4. Digitale Vervielfältigung zum privaten Gebrauch aus dem Internet**

#### **3.4.1. Die Frage nach der Notwendigkeit einer rechtmäßigen Vorlage**

##### 3.4.1.1. Argument: Figur auf einem Bein

Die wohl überwiegende Lehre<sup>35</sup> geht davon aus, dass freie Werknutzungen dann nicht anwendbar sind, wenn hierfür rechtswidrige Vorlagen dienen. Die Lehre stützt sich dabei im Wesentlichen auf die Entscheidung des OGH „Figur auf einem Bein“<sup>36</sup> und hierbei im Besonderen auf den Satz: *„Das Gesetz setzt als selbstverständlich voraus, daß die Vervielfältigung mittels eines rechtmäßig erworbenen Werkstückes geschieht“*. Dabei wird mE jedoch verkannt, dass sich diese Aussage nicht auf die rechtmäßige Entstehung der Vorlage, sondern auf deren rechtmäßigen Erwerb bezieht.<sup>37</sup> Daher geht die Argumentation der L im Zusammenhang mit Internetdownloads mE an der eigentlichen Frage vorbei, denn beim Download wird die Vorlage nicht erworben.

Der Erwerb der Vorlage selbst (unabhängig von der Rechtmäßigkeit) ist auch nicht notwendige Voraussetzung für eine rechtmäßige Vervielfältigung. Dies ergibt sich im Umkehrschluss aus § 42 Abs 7 Z 1;<sup>38</sup> ansonsten hätte auch § 42 Abs 4 lauten müssen: Jede natürliche Person darf von einem eigenen Werk einzelne Vervielfältigungsstücke [...] herstellen.<sup>39</sup>

Die Frage ob sich der Kopierende die Vorlage unter Verletzung der Vorschriften des Eigentums- und Besitzschutzes verschafft hat oder ob die Vorlage unter Verstoß gegen das Urheberrecht hergestellt worden ist, muss daher auseinander gehalten werden.<sup>40</sup> Es stellt sich somit trotz „Figur auf einem

---

<sup>35</sup> Vgl. *Walter*, MR 2002, 220 mwN.

<sup>36</sup> OGH 17.03.1998, 4 Ob 80/98p, MR 1998, 201.

<sup>37</sup> Zudem entstand diese Feststellung des OGH wohl mit Blick auf den von einem deutschen Kammergericht entschiedenen Fall „Dia-Kopien“, KG 05.03. 1991, 5 U 4433/91, GRUR 1992, 168, und somit hinsichtlich gestohlener Vorlagen, vgl. *Schmidbauer*, unter <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell46.htm> (05.11.2003).

<sup>38</sup> Vgl. *Mönkemöller*, GRUR 2000, 664 mwN.

<sup>39</sup> Daher hätte es in der Entscheidung „Figur auf einem Bein“ heißen müssen: das Gesetz setzt als selbstverständlich voraus, dass die Vervielfältigung nicht mittels eines unrechtmäßig erworbenen Werkstückes geschieht.

<sup>40</sup> Vgl. *Löwenheim*, FS-Dietz, 415 f.

Bein<sup>41</sup> weiterhin die Frage, ob § 42 die rechtmäßig hergestellte Vorlage (ungeschrieben) voraussetzt.<sup>42</sup>

### 3.4.1.2. Ungeschriebene Voraussetzung?

Da § 42 dem Wortlaut nach nicht nach der Art der Kopiervorlage unterscheidet, stellt sich die Frage, ob die Rechtmäßigkeit der Vervielfältigungsvorlage als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in § 42 hineingelesen werden darf.<sup>43</sup> Dagegen spricht, dass es bei anderen freien Werknutzungen für notwendig erachtet wird, diese Voraussetzung klar zu stellen.<sup>44</sup> Bisher konnte die Tatsache, dass eine solche Klarstellung in Bezug auf die Privatkopie fehlt, damit begründet werden, dass die Privatkopie zum Zeitpunkt der Schaffung der Vorschrift noch nicht die Bedeutung hatte, die ihr heute zukommt.<sup>45</sup> Da § 42 erst durch die Umsetzung neu gestaltet wurde greift diese Argument nun nicht mehr.

Ursprünglich wollte man auch in Deutschland an der dort bis dahin geltenden Fassung, welche nicht nach der Kopiervorlage unterscheidet, festhalten.<sup>46</sup> Dies mit der Begründung, dass die Privatkopie als gesetzliche Lizenz zu Gunsten des Schrankenbegünstigten ausgestaltet sei. Eine solche gesetzliche Lizenz könne schlecht mit der Einschränkung verbunden werden, dass diese nicht gelte, wenn die Vorlage aus einer illegalen Quelle stamme.<sup>47</sup> Der deutsche Bundesrat hatte jedoch gefordert, nur legale Vorlagen zuzulassen. In Deutschland kam es daher im Gegensatz zu Österreich zu einer diesbezüglichen Klarstellung. Jedoch fällt diese „Klarstellung“ keineswegs klar aus. In dem § 42 öUrhG vergleichbaren § 53 dUrhG heißt es: *„Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.“*<sup>48</sup> Die deutsche Regelung könnte man demnach so auslegen, dass eine private Vervielfältigung von rechtswidrig hergestellten Vorlagen grundsätzlich erlaubt ist, es sei denn, diese wären offensichtlich rechtswidrig. Nach welchen Kriterien zu beurteilen ist, wann eine Vorlage offensichtlich rechtswidrig ist, bleibt offen.

Fazit: Das Gesetz ist bzgl der Voraussetzung der rechtmäßigen Vorlage unklar und eine eindeutige Aussage der Rechtsprechung fehlt. Auch ein Blick auf die deutsche Rechtslage hilft hier nicht weiter.

---

<sup>41</sup> Daher hätte es in der genannten Entscheidung heißen müssen: das Gesetz setzt als selbstverständlich voraus, dass die Vervielfältigung nicht mittels eines unrechtmäßig erworbenen Werkstückes geschieht.

<sup>42</sup> AA *Walter* in Zecher, ZUM 2002, 456.

<sup>43</sup> Vgl *Schack*, FS-Erdmann, 165.

<sup>44</sup> § 56 Abs 3, § 56a und § 56b öUrhG, vgl *Walter*, MR 2002, 220, Fn 17, der dies jedoch als Argument für die Notwendigkeit einer rechtmäßigen Vorlage sieht.

<sup>45</sup> So *Löwenstein*, FS-Dietz, 420, in Bezug auf § 53 und 96 dUrhG.

<sup>46</sup> Vgl *Pakuscher* in Zecher, ZUM 2002, 456.

<sup>47</sup> Vgl *Pakuscher* in Zecher, ZUM 2002, 456; kritisch *Löwenheim*, FS-, 421.

<sup>48</sup> § 53 dUrhG, abrufbar unter <http://transpatent.com/gesetze/urhg.html> (03.12.03).

### 3.4.2. Die Vorlage im Internet – unrechtmäßige Vorlage? (dezentrale P2P-Netze)

Ein Anbieter von Musik, dem das Zurverfügungstellungsrecht (§ 18a) nicht zusteht, handelt eindeutig rechtswidrig. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass auch ein Nutzer rechtswidrig handelt, der sich zum privaten Gebrauch ein von einem anderen rechtswidrig ins Internet gestelltes Werk herunterlädt.<sup>49</sup> Geht man nicht von der Notwendigkeit der rechtmäßigen Vorlage aus, so wäre jede private Vervielfältigung von Musik aus dem Internet durch § 42 Abs 4 abgedeckt. Sieht man hingegen die Rechtmäßigkeit der Vorlage als ungeschriebene Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 42 an, so stellt sich iZm Musiktäuschbörsen die Frage, ob die dort angebotenen Dateien rechtswidrige Vorlagen sind.

Um Musik im Internet zugänglich zu machen, muss vorerst die CD bzw Teile davon in einen PC eingelesen und auf dessen Festplatte gespeichert werden. Das Speichern der CD auf der Festplatte stellt eine Vervielfältigung dar, welche zulässig, ist soweit kein Kopierschutz umgangen wurde und die Kopie dem privaten Gebrauch dienen sollte. Es kommt zu einer weiteren Vervielfältigung, wenn nun diese gespeicherten CD-Inhalte in mp3 Dateien umgewandelt werden. Auch diese Vervielfältigung kann zulässig sein, wenn die eben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese zweite Vervielfältigung hat den Vorteil, dass sie weniger Speicherplatz benötigt; daher bedeutet eine Umwandlung der vorerst abgespeicherten Dateien in mp3-Format nicht, dass diese Vervielfältigung bereits zum Zweck der Zugänglichmachung vorgenommen worden sein muss.<sup>50</sup> Nun kann mit Hilfe von entsprechender Software die Musik auf der eigenen Festplatte für andere Tauschbörsenmitglieder freigegeben und somit deren Download ermöglicht werden. Diese Zugänglichmachung durch einen dazu nicht Berechtigten ist nicht rechtmäßig, jedoch kam es bisher zu keiner unrechtmäßigen Vervielfältigung.<sup>51</sup>

Allerdings schadet die unrechtmäßige Zugänglichmachung der vorerst rechtmäßigen Vervielfältigung im Nachhinein, denn in der Entscheidung „Figur auf einem Bein“ hat der OGH festgehalten: *„Nach der bis dahin [1. April 1996<sup>52</sup>] geltenden Fassung des § 42 Abs 2 UrhG<sup>[53]</sup> war allein entscheidend, zu welchem Zweck das Vervielfältigungsstück hergestellt wurde. Wurde ein ursprünglich zum eigenen Gebrauch hergestelltes Vervielfältigungsstück nachträglich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so änderte dies nichts an der Zulässigkeit der Vervielfältigung, wenn auch die Veröffentlichung ihrerseits in ein anderes urheberrechtliches Verwertungsrecht (Verbreitungsrecht, Senderecht etc.) eingreifen*

<sup>49</sup> Vgl Schack, FS-Erdmann, 167.

<sup>50</sup> Die Umwandlung in mp3 ist nicht notwendige Voraussetzung für den Datenaustausch – liegen die Daten jedoch in komprimierter Form vor, so ist ein Download schneller.

<sup>51</sup> Auf weitere ephemere Vervielfältigungen, zu denen es notwendigerweise kommt, soll hier nicht näher eingegangen werden. Diese sind zum Teil (zumindest die rechtmäßigen) durch § 41a vom Vervielfältigungsrecht ausgenommen bzw kommt es hier zu – in diesem Rahmen zu weit führenden – kollisionsrechtlichen Problemen.

<sup>52</sup> *„Die Vervielfältigung darf nicht zu dem Zweck erfolgen, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 42 Abs 2 erster Satz UrhG) [nunmehr § 42 Abs 5 erster Satz]. Diese Bestimmung wurde durch die UrhG-Nov 1996 BGBl 151 dahin ergänzt, daß zum eigenen Gebrauch [nun auch zum privaten Gebrauch] hergestellte Vervielfältigungsstücke nicht dazu verwendet werden dürfen, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (§ 42 Abs 2 zweiter Satz UrhG) [nun § 42 Abs 5 zweiter Satz]. Durch die Gesetzesänderung sollen Umgehungen verhindert werden (3 BlgNR 20. GP 20).*

<sup>53</sup> Nunmehr § 42 Abs 5 UrhG.

konnte [...] Nunmehr ist eine Berufung auf § 42 UrhG ausgeschlossen, wenn das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, und zwar unabhängig davon, ob das Werk ursprünglich allein zum eigenen Gebrauch vervielfältigt wurde.<sup>54</sup> Daher handelt es sich mE bei einer Vervielfältigung, die durch einen dazu nicht Berechtigten im Internet zugänglich gemacht wird, um eine unrechtmäßige Vorlage.<sup>55</sup> Das bedeutet jedoch nicht, dass jede auf Musikaustauschbörsen angebotene Datei eine unrechtmäßige Vorlage darstellt, denn die urheberrechtlichen Vorschriften weisen weltweit zT erhebliche Unterschiede auf. So ist es bspw in Kanada erlaubt, die eigene Musiksammlung für andere zu öffnen, solange diese Stücke nicht aktiv an andere verschickt werden.<sup>56</sup> Auch eine mp3 Datei, die in Deutschland nur zu privaten Zwecken erstellt und später im Internet zugänglich gemacht wurde, müsste eine rechtmäßige Vorlage darstellen,<sup>57</sup> denn dort wurde im Zuge der Umsetzung der Info-RL § 53 dUrhG in Bezug auf die Notwendigkeit einer rechtmäßigen Vorlage „klargestellt“. So ist nach dem neuen § 53 dUrhG eine private Vervielfältigung zulässig, „soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird“. Diese Formulierung bezieht sich eindeutig auf die Vervielfältigung und nicht auf die Veröffentlichung.<sup>58</sup> Diese Dateien werden daher zwar unzulässigerweise ins Internet gestellt, die Vervielfältigung selbst kann jedoch durchaus im Rahmen des § 53 dUrhG sein, womit die Vorlage für Tauschbörsennutzer wiederum eine rechtmäßige wäre.

Generell sind bei der Beurteilung der Frage, ob eine Vorlage im Internet rechtmäßig ist, kollisionsrechtliche Bestimmungen - insbesondere Art 34 öIPRG – zu beachten. Ein grenzenloses Medium wie das Internet stellt jedoch die Anwendung des in Art 34 kodifizierten Territorialitätsprinzips in Frage.<sup>59</sup>

### **3.5. Weitergabe der Vervielfältigung an Dritte**

Selbst die ifpi sieht den Familien und Freundeskreis als von der privaten Vervielfältigung erfasst an. Andererseits schließt sie aber aus, dass die Weitergabe einer kopierten CD an diesen Personenkreis erlaubt ist. Während die Einschränkung auf „einzelne“ die Grenze der Privatkopie zum ausschließlichen Vervielfältigungsrecht (§ 15) zeichnet, beschreibt die Einschränkung des „privaten Gebrauchs“ ua die Abgrenzung zum Verbreitungsrecht (§ 16). Von § 42 Abs 4 muss daher auch erfasst sein, dass Kopien an Familienmitglieder und enge Freunde verschenkt werden dürfen. Dies verstößt nicht gegen das Verbreitungsrecht, da keine Öffentlichkeit vorliegt.<sup>60</sup> Der Verkauf einer Vervielfältigung wäre hingegen auch im Familienkreis nicht zulässig, da § 42 Abs 4 sowohl unmittelbare als auch mittelbare

<sup>54</sup> OGH 17.03.1998, 4 Ob 80/98p, MR 1998, 201 f.

<sup>55</sup> Es sei denn, man wäre der Auffassung, dass diese Rückwirkung nur bzgl demjenigen zustande kommt, der die Vervielfältigung erstellte (bzw in Auftrag gab) und später iSd § 16 verbreitet (bzw gem § 18a zu Verfügung stellt).

<sup>56</sup> Vgl <http://futurezone.orf.at/futurezone.orf?read=detail&id=186769&tmp=61638> (01.12.03).

<sup>57</sup> Dazu näher *Stadler*, unter <http://www.afs-rechtsanwaelte.de/Pages/ARTIKEL16.HTML> (06.12.03), Punkt 2.

<sup>58</sup> *Schmidbauer*, unter <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell50.htm> (01.12.03).

<sup>59</sup> Vgl *Drexel*, FS-Dietz, 462.

<sup>60</sup> Vgl *Ciresa*, Urheberwissen leicht gemacht, 133.

kommerzielle Zwecke ausschließt. An Dritte, die eine Öffentlichkeit darstellen, darf eine solche Kopie nicht weitergegeben werden.

#### **4. Vervielfältigung zum eigenen (bzw privaten) Gebrauch Dritter § 42a**

##### § 42a UrhG

Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;
2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs 3 handelt.

Gem § 42a dürfen auf Bestellung unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen – der einen Teil der Öffentlichkeit darstellen darf - hergestellt werden. Hier wird keinerlei Einschränkung hinsichtlich des Vervielfältigungsverfahrens bzw dem Träger vorgenommen. Die Ausnahme wird auch nicht auf den privaten Gebrauch eingeschränkt. Dennoch müssen die beiden Einschränkungen wohl in § 42 Abs 3 hineingelesen werden. Nur in den in § 42a Z 1 bis 3 genannten Ausnahmefällen ist auch eine entgeltlicher Vervielfältigung für Dritte erlaubt.

#### **5. Schranken-Schranken**

##### **5.1. § 42 Abs 8**

##### § 42 Abs 8 idF 2003

Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 6 Z 1 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

Zu beachten ist, dass § 42 Abs 8 gegenüber der Info-RL strenger ist und daher auch weiterhin die Vervielfältigung ganzer Bücher bzw Zeitschriften (und nun auch Musiknoten) verbietet.



## 5.2. Notenblätter – Ausnahme der Ausnahme

Bisher war die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch auch in Bezug auf Notenblätter zulässig; da Art 5 Abs 2 lit a der Info-RL diese jedoch ausdrücklich von der Anwendung dieser Ausnahme ausnimmt, unterliegen sie nun dem Verbotsrecht.<sup>61</sup> Sie wurden daher in die Aufzählung der Gegenstände aufgenommen, die nur mit der Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt werden dürfen (§ 42 Abs 8 Z 1 UrhG 2003).<sup>62</sup> Obwohl die RL keine Vervielfältigung für Musiknoten vorsieht, wird die freie Werknutzung des § 42 Abs 8 Z 1 UrhG 2003 wohl dennoch auch auf Musiknoten anwendbar sein.<sup>63</sup> Demnach ist eine Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienener oder vergriffener Werke sowie die Sicherheitskopie nach Abs 7 Z 1 insb durch Bibliotheken weiterhin zulässig. Dies kann jedoch nicht auf Art 5 Abs 3 lit o gestützt werden, da hierdurch nur freie Werknutzungen geregelt werden dürfen, die nicht schon durch andere Ausnahmetatbestände geregelt sind.<sup>64</sup> Dennoch kann mit Blick auf lit o wohl unterstellt werden, dass gerade solche Ausnahmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung beibehalten werden können sollten.<sup>65</sup>

## 6. Kritik

Die erlaubte private Vervielfältigung ist in vielen Fällen aufgrund der in den § 42 Abs 1, 4 und 5 zahlreich benutzten unbestimmten Begriffe von einer unerlaubten Kopie nicht abgrenzbar. Um auf der sicheren Seite zu bleiben, müsste daher in vielen Fällen auf die Vervielfältigung verzichtet werden. Auch mögliche Kläger haben dadurch ein unkalkulierbares Prozessrisiko. Zwar könnte sich „die Musikindustrie“ die Prozesskosten wohl leisten, die Folgen eines „Pro-Privatkopie“-Urteils aber vielleicht nicht. Fraglich erscheint, ob die Rsp das Urheberrecht so streng auslegt wie die verschiedenen Verbände der Musikindustrie bzw deren Anwälte. Im Gegensatz zum Gesetzgeber ist der Einfluss der Lobbys auf Richter wohl jedenfalls geringer.

Durch das Internet, ist das Urheberrecht für eine breite Masse relevant geworden. Bedenklich ist mE, dass das UrhG für die Allgemeinheit schwer durchschaubar ist. In Bezug auf die (digitale) Privatkopie werden auch von Spezialisten äußerst unterschiedliche Meinungen vertreten; klärende Judikatur fehlt. Weiters ist kritisch anzumerken, dass die gesetzlichen Neuerungen in Bezug auf die Privatkopie besonders diejenigen treffen, die CD's tatsächlich kaufen; denn die Zugänglichmachung war auch

<sup>61</sup> Vgl *Reinbothe*, GRUR Int 2001, 738.

<sup>62</sup> Vgl *Walter*, MR 2002, 221; ErlRV UrhG-Nov 2003 (4o der Beilagen XXII GP), 32, unter [http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/I/images/000/I00040\\_\\_2478.pdf](http://www.parlinkom.gv.at/pd/pm/XXII/I/images/000/I00040__2478.pdf) (05.05.2003).

<sup>63</sup> Vgl *Walter*, MR 2002, 221.

<sup>64</sup> So jedoch der Deutsche Anwaltsverein in seiner Stellungnahme in Bezug auf § 53 Abs 4 dUrhG, 10, unter: <http://www.anwaltverein.de/03/05/2002/12-02.rtf> (05.04.2003).

<sup>65</sup> *Walter*, MR 2002, 221, verweist auf den dem nationalen Gesetzgeber verbleibenden Spielraum.

bisher schon - wenn auch mit einer anderen Begründung – nicht zulässig. Diejenigen, die sich bisher nicht daran gehalten haben, werden es wohl auch jetzt nicht tun. Die CD-Käufer treffen alle Nachteile: der immer wieder „verbesserte“ Kopierschutz verträgt sich oft nicht mit dem Player, was dazu führt, dass die CD nicht abgespielt werden kann. Dass mit Kopierschutz bedachte CD's quasi nicht mehr kopiert werden dürfen, bedeutet für CD-Käufer: keine Kopien im mp3-Format und somit keine Verwendung für den bereits angeschafften mp3-Player.

Der österreichische „[...] Gesetzesdschungel ist um ein umstrittenes, juristische Haarspaltereien geradezu heraufbeschwörendes Paragraphenwerk reicher“<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup> *Sietmann/Krempf* in Bezug auf die Rechtslage in Deutschland, unter <http://www.heise.de/ct/03/09/018/> (06.12.03).

## Anhang

### **Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) (Auszug)**

#### **1. Verwertungsrechte.**

§ 14. (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte).

(2) Der Urheber einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht) erteilt.

(3) Die öffentliche Mitteilung des Inhaltes eines Werkes der Literatur oder der Filmkunst ist dem Urheber vorbehalten, solange weder das Werk noch dessen wesentlicher Inhalt mit Einwilligung des Urhebers veröffentlicht ist.

#### **Vervielfältigungsrecht**

§ 15. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft - zu vervielfältigen.

(2) Eine Vervielfältigung liegt namentlich auch in dem Festhalten des Vortrages oder der Aufführung eines Werkes auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für Gesicht oder Gehör (Bild- oder Schallträger), wie zum Beispiel auf Filmstreifen oder Schallplatten.

(3) Solchen Schallträgern stehen der wiederholbaren Wiedergabe von Werken dienende Mittel gleich, die ohne Schallaufnahme durch Lochen, Stanzen, Anordnen von Stiften oder auf ähnliche Art hergestellt werden (Drehorgeln, Spieldosen u. dgl.).

(4) Bei Plänen und Entwürfen zu Werken der bildenden Künste umfaßt das Vervielfältigungsrecht auch das ausschließliche Recht, das Werk danach auszuführen.

#### **Verbreitungsrecht**

§ 16. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten. Kraft dieses Rechtes dürfen Werkstücke ohne seine Einwilligung weder feilgehalten noch auf eine Art, die das Werk der Öffentlichkeit zugänglich macht, in Verkehr gebracht werden.

(2) Solange ein Werk nicht veröffentlicht ist, umfaßt das Verbreitungsrecht auch das ausschließliche Recht, das

Werk durch öffentliches Anschlagen, Auflegen, Aushängen, Ausstellen oder durch eine ähnliche Verwendung von Werkstücken der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Dem Verbreitungsrecht unterliegen - vorbehaltlich des § 16a - Werkstücke nicht, die mit Einwilligung des Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums in Verkehr gebracht worden sind.

(4) Dem an einem Werke der bildenden Künste bestehenden Verbreitungsrecht unterliegen Werkstücke nicht, die Zugehör einer unbeweglichen Sache sind.

(5) Wo sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk verbreiten" bedient, ist darunter nur die nach den Absätzen 1 bis 3 dem Urheber vorbehalten Verbreitung von Werkstücken zu verstehen.

#### **Vermieten und Verleihen**

§ 16a. [...]

#### **Senderecht**

§ 17. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden.

(2) [...]

(3) [...]

§ 17a. [...]

§ 17b. [...]

#### **Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht**

§ 18. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2, Z. 2, bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich aufzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtung öffentlich vorzuführen.

(2) Dabei macht es keinen Unterschied, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird.

(3) Zu den öffentlichen Vorträgen, Aufführungen und Vorführungen gehören auch die Benutzung einer Rundfunksendung oder öffentlichen Zurverfügungstellung eines Werkes zu einer öffentlichen Wiedergabe des gesendeten oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Werkes durch Lautsprecher oder durch eine andere technische Einrichtung sowie die auf eine solche Art bewirkte öffentliche Wiedergabe von Vorträgen,

Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes außerhalb des Ortes (Theater, Saal, Platz, Garten u. dgl.), wo sie stattfinden.

### **Zurverfügungstellungsrecht**

§ 18a. (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

(2) Wenn sich dieses Gesetz des Ausdrucks "ein Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen" oder "öffentliche Zurverfügungstellung eines Werkes" bedient, ist darunter nur die dem Urheber nach Abs. 1 vorbehaltene Verwertung zu verstehen.

[...]

### **Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen**

§ 41a. Zulässig ist die vorübergehende Vervielfältigung,

1. wenn sie flüchtig oder begleitend ist und
2. wenn sie ein integraler und wesentlicher Teil eines technischen Verfahrens ist und
3. wenn ihr alleiniger Zweck die Übertragung in einem Netz zwischen Dritten durch einen Vermittler oder eine rechtmäßige Nutzung ist und
4. wenn sie keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung hat.

### **Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch**

§ 42. (1) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.

(2) Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zu Zwecken der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(3) Jedermann darf von Werken, die im Rahmen der Berichterstattung über Tagesereignisse veröffentlicht werden, einzelne Vervielfältigungsstücke zum eigenen Gebrauch herstellen, sofern es sich nur um eine analoge Nutzung handelt.

(4) Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.

(5) Eine Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch liegt vorbehaltlich der Abs. 6 und 7 nicht vor, wenn sie zu dem Zweck vorgenommen wird, das Werk mit Hilfe des Vervielfältigungsstückes der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Zum eigenen oder privaten

Gebrauch hergestellte Vervielfältigungsstücke dürfen nicht dazu verwendet werden, das Werk damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(6) Schulen und Universitäten dürfen für Zwecke des Unterrichts beziehungsweise der Lehre in dem dadurch gerechtfertigten Umfang Vervielfältigungsstücke in der für eine bestimmte Schulklasse beziehungsweise Lehrveranstaltung erforderlichen Anzahl herstellen (Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch) und verbreiten, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke. Die Befugnis zur Vervielfältigung zum eigenen Schulgebrauch gilt nicht für Werke, die ihrer Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmt sind.

(7) Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen, die Werkstücke sammeln, dürfen Vervielfältigungsstücke herstellen, auf anderen als den im Abs. 1 genannten Trägern aber nur, wenn sie damit keinen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Zweck verfolgen (Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von Sammlungen), und zwar

1. von eigenen Werkstücken jeweils ein Vervielfältigungsstück; ein solches Vervielfältigungsstück darf statt des vervielfältigten Werkstücks unter denselben Voraussetzungen wie dieses ausgestellt (§ 16 Abs. 2), verliehen (§ 16a) und nach § 56b benützt werden;
2. von veröffentlichten, aber nicht erschienenen oder vergriffenen Werken einzelne Vervielfältigungsstücke; solange das Werk nicht erschienen beziehungsweise vergriffen ist, dürfen solche Vervielfältigungsstücke ausgestellt (§ 16 Abs. 2), nach § 16a verliehen und nach § 56b benützt werden.

(8) Die folgenden Vervielfältigungen sind jedoch stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig:

1. die Vervielfältigung ganzer Bücher, ganzer Zeitschriften oder von Musiknoten; dies gilt auch dann, wenn als Vervielfältigungsvorlage nicht das Buch, die Zeitschrift oder die Musiknoten selbst, sondern eine gleichviel in welchem Verfahren hergestellte Vervielfältigung des Buches, der Zeitschrift oder der Musiknoten verwendet wird; jedoch ist auch in diesen Fällen die Vervielfältigung durch Abschreiben, die Vervielfältigung nicht erschienenen oder vergriffener Werke sowie die Vervielfältigung unter den Voraussetzungen des Abs. 7 Z 1 zulässig;
2. die Ausführung eines Werkes der Baukunst nach einem Plan oder Entwurf oder der Nachbau eines solchen Werkes.

§ 42a. Auf Bestellung dürfen unentgeltlich einzelne Vervielfältigungsstücke auch zum eigenen Gebrauch eines anderen hergestellt werden. Eine solche Vervielfältigung ist jedoch auch entgeltlich zulässig,

1. wenn die Vervielfältigung mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren vorgenommen wird;

2. wenn ein Werk der Literatur oder Tonkunst durch Abschreiben vervielfältigt wird;
3. wenn es sich um eine Vervielfältigung nach § 42 Abs. 3 handelt.

[...]

### **Schutz technischer Maßnahmen**

§ 90c. (1) Der Inhaber eines auf dieses Gesetz gegründeten Ausschließungsrechts, der sich wirksamer technischer Maßnahmen bedient, um eine Verletzung dieses Rechts zu verhindern oder einzuschränken, kann auf Unterlassung und Beseitigung des dem Gesetz widerstreitenden Zustandes klagen,

1. wenn diese Maßnahmen durch eine Person umgangen werden, der bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass sie dieses Ziel verfolgt,
2. wenn Umgehungsmittel hergestellt, eingeführt, verbreitet, verkauft, vermietet und zu kommerziellen Zwecken besessen werden,
3. wenn für den Verkauf oder die Vermietung von Umgehungsmitteln geworben wird oder
4. wenn Umgehungsdienstleistungen erbracht werden.

(2) Unter wirksamen technischen Maßnahmen sind alle Technologien, Vorrichtungen und Bestandteile zu verstehen, die im normalen Betrieb dazu bestimmt sind, die in Abs. 1 bezeichneten Rechtsverletzungen zu verhindern oder einzuschränken, und die die Erreichung dieses Schutzziels sicherstellen. Diese Voraussetzungen sind nur erfüllt, soweit die Nutzung eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstandes kontrolliert wird

1. durch eine Zugangskontrolle,
2. einen Schutzmechanismus wie Verschlüsselung, Verzerrung oder sonstige Umwandlung des Werks oder sonstigen Schutzgegenstands oder
3. durch einen Mechanismus zur Kontrolle der Vervielfältigung.

(3) Unter Umgehungsmitteln beziehungsweise Umgehungsdienstleistungen sind Vorrichtungen, Erzeugnisse oder Bestandteile beziehungsweise Dienstleistungen zu verstehen,

1. die Gegenstand einer Verkaufsförderung, Werbung oder Vermarktung mit dem Ziel der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen sind,

2. die, abgesehen von der Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen, nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck oder Nutzen haben oder
3. die hauptsächlich entworfen, hergestellt, angepasst oder erbracht werden, um die Umgehung wirksamer technischer Maßnahmen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

(4) Die §§ 81, 82 Abs. 2 bis 6, §§ 85, 87 Abs. 1 und 2, § 87a

Abs. 1, § 88 Abs. 2, §§ 89 und 90 gelten entsprechend.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht mit Beziehung auf Rechte an Computerprogrammen.

[...]

### **Strafrechtliche Vorschriften**

#### **Eingriff**

§ 91. (1) Wer einen Eingriff der im § 86 Abs. 1, § 90b, § 90c Abs. 1 oder § 90d Abs. 1 bezeichneten Art begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen handelt.

(1a) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 32/2003)

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Inhaber oder Leiter eines Unternehmens einen im Betrieb des Unternehmens von einem Bediensteten oder Beauftragten begangenen Eingriff dieser Art (Abs. 1 und 1a) nicht verhindert.

(2a) Wer eine nach den Abs. 1, 1a oder 2 strafbare Handlung gewerbsmäßig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen.

(4) § 85 Abs. 1, 3 und 4 über die Urteilsveröffentlichung gilt entsprechend.

(5) Das Strafverfahren obliegt dem Einzelrichter des Gerichtshofes erster Instanz.

## Literaturverzeichnis

### ***Ciresa, Meinhard***

- Urheberwissen leicht gemacht (2003).

### ***Coppola, Richard/Kuther, Margit/Rau, Thomas/Schmelzle, Michael***

- Brennen, was die Scheibe hält, PC WELT 12/2003, 134.

### ***Deutscher Anwaltverein***

- Stellungnahme Nr. 12/2002, Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Gesetzgebungsausschuss für Geistiges Eigentum (Mitglieder des Ausschusses Geistiges Eigentum: Winfried Tilmann, Andrea Jaeger-Lenz, Thomas Reimann, et al) zum Entwurf zur Umsetzung der Richtlinie zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in deutsches Recht (2002), unter <http://intern.soldan.de/DeutscherAnwaltverein/03/05/2002/12-02.rtf> (05.04.2003).

### ***Drexel, Josef***

- Europarecht und Urheberkollisionsrecht, in Urheberrecht gestern – heute – morgen, Festschrift für Adolf Dietz, hrsg von Peter Ganea, Christopher Heath, Gerhard Schrickler et al, (2001).

### ***Fiebinger, Rudolf K.***

- § 42 UrhG: Die magische Zahl 7 ist tot!, MR 1993, 43.

### ***Krempf, Stefan/Sietmann, Richard***

- Zaghaf nach Digitalien, unter <http://www.heise.de/ct/03/09/018/> (06.12.03).

### ***Kucsko, Guido***

- Geistiges Eigentum (2003).

### ***Löwenheim, Ulrich***

- Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch von urheberrechtswidrig hergestellten Werkstücken, in Urheberrecht gestern – heute – morgen, Festschrift für Adolf Dietz, hrsg von Peter Ganea, Christopher Heath, Gerhard Schrickler et al, (2001).

### ***Mönkemöller, Lutz***

- Moderne Freibeuter unter uns? – Internet, MP3 und CD-R als GAU für die Musikbranche!, GRUR 2000, 663.

### ***Pyczak, Thomas***

- Windows auf die Schwarze Liste?, CHIP 12/2003, 3.

### ***Reinbothe, Jörg***

- EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR Int 2001, 733.
- Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht, ZUM 2002, 43.

### ***Richard, Johannes***

- Das neue Urheberrecht - FAQ zu Fragen der Privatkopie und des Kopierschutzes - 25 Fragen und Antworten, unter <http://www.internetrecht-rostock.de/urheberrecht-faq.htm#8> (02.12.03).

### ***Schack, Haimo***

- Private Vervielfältigung von einer rechtswidrigen Vorlage?, in Ahrens/Bornkamm/Gloy/Starck/Ungern-Sterberg (Hrsg), Festschrift für Willi Erdmann (2002), 165.

**Schippan, Martin**

- Urheberrecht goes digital – Das Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft, ZUM 2003, 378.

**Schmidbauer, Franz**

- Up and Down – Der Download als zulässige Privatkopie?, unter <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell46.htm> (05.11.2003).
- Die Umsetzung schreitet zurück - Über den "Fortschritt" der Urheberrechtsreform in Österreich und Deutschland, unter <http://www.internet4jurists.at/news/aktuell50.htm> (01.12.03).

**Spindler, Gerald**

- Europäisches Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, GRUR 2002, 105.

**Stadler, Thomas**

- Das neue Urheberrecht, unter <http://www.afs-rechtsanwaelte.de/Pages/ARTIKEL16.HTML> (06.12.03)

**Walter, Michel**

- Die freie Werknutzung der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch, MR 1989, 69.
- Entscheidungsanmerkung zu OGH 26.01.1993, 4 Ob 94/92 „Null Nummer II“, MR 1993, 67.
- Ministerialentwurf einer UrhGNov 2002 – Ausgewählte Aspekte, MR 2002, 217.

**Wittman, Heinz**

- Urheberrechtsgesetz-Novelle 2002, MR 2001, 352.

**Zechner, Jan**

- Die Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in deutsches Recht - Diskussionsbericht von der gleichlautenden Arbeitssitzung des Instituts für Urheber- und Medienrecht am 22. März 2002, ZUM 2002, 451.

## Entscheidungen

**Österreich**

- OGH 26.01.1993, 4 Ob 94/92 „Null-Nummer II“, MR 1993, 65 = GRUR Int 1994, 857.
- OGH 17.03.1998, 4 Ob 80/98p „Figur auf einem Bein“, MR 1998, 201.

**Deutschland**

- BGH 14.04.1978, I ZR 111/76, GRUR 1978, 474.
- KG 05.03.1991 – 5 U 4433/91 „Dia-Kopien“, GRUR 1992, 168.